

ABMELDEVERFAHREN BEI KRANKHEIT IN DER OBERSTUFE

- 1. »Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer allgemein bildenden Schule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich*, spätestens am zweiten Fehltag, zu benachrichtigen.« (vgl. Abs 1 RdErl. des MK vom 24. 4. 2002 34.3-83107)
- 2. Bei für den ersten Krankheitstag angekündigten Leistungserhebungen oder Referaten sind auch die entsprechenden Fachlehrer durch die Schüler/innen vorab zu informieren. (vgl. § 17 Abs. 1 OberStV)
- 3. Krankheitsbedingte Abmeldungen während des Schultags sind durch die Schüler/innen persönlich im Sekretariat vorzunehmen. Auch in diesem Fall gilt § 17 Abs 1 OberStV: Bei angekündigten Leistungserhebungen oder Referaten sind die entsprechenden Fachlehrer vorab zu informieren.
- 4. Innerhalb von drei Tagen nach Rückkehr in den Unterricht (vgl. Abs 2 RdErl. des MK vom 24. 4. 2002 34.3-83107) muss das Entschuldigungsschreiben (siehe Formulare), bei Volljährigkeit auch ein Attest (vgl. § 17 Abs. 1 OberStV), ausgefüllt und unterschrieben den Tutoren überreicht werden. Eine Online-Quittierung der zeitnahen analogen Abgabe über die entsprechenden Datenbanken in den Moodle-Jahrgangskursen 11 oder 12 wird empfohlen. Sie ermöglicht dem Tutor die Annahme der Entschuldigung auch dann, wenn die analoge Annahme vor Ort nicht zeitnah möglich ist. Sie ersetzt nicht die analoge Abgabe!
- 5. Die Tutoren ändern den Status im digitalen Klassenbuch innerhalb von drei Tagen auf »entschuldigt«, wodurch alle Fachlehrer zeitnah über den Eingang der Entschuldigung informiert werden. Geht die Entschuldigung nicht innerhalb der unter 4. benannten Rücklauffrist bei den Tutoren ein, wird der Status auf »unentschuldigt« gesetzt.
- 6. Um Missverständnisse im Falle unentschuldigten Fehlens bei Leistungserhebungen und der damit verbundenen legitimen Vergabe von 00 Punkten (vgl. § 17 Abs. 2 OberStV) zu vermeiden, sind alle Schüler/innen angehalten, die oben genannten **Abmelde- und Rücklaufzeiten unbedingt einzuhalten**. Fachlehrer können die entsprechenden Bewertungen zunächst unter Vorbehalt vornehmen, müssen für eine verbindliche Bewertung aber die Rücklaufzeiten der Entschuldigungsschreiben abwarten oder ggf. direkt bei den Tutoren nachzufragen.

*in der Regel am ersten Fehltag bis 09:00 Uhr

Salzwedel, 10.11.2023

S. Klopp